

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Duisburg und das Verhalten in diesen Häfen

- Hafenverordnung (HVO) Duisburg - vom 10. März 2005, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.11.2007 (Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 416)

Aufgrund § 37 Absatz 3 Ziffer 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) und des § 29 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung –AHVO) vom 8. Januar 2000 (GV NRW S. 34) in Verbindung mit § 27 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) wird für die Häfen, Umschlaganlagen und Schiffsreparaturbetriebe in der Stadt Duisburg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bereiche der Häfen, Umschlaganlagen und Schiffsreparaturbetriebe in der Stadt Duisburg umfassen folgende Gebiete:

1. Hafen Huckingen der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

- 1.1 Auf dem Wasser:
die an den Rhein grenzende Wasserfläche ostwärts der Geraden zwischen Rhein-km 770,270 und 770,440 der rechtsrheinischen Uferlinie.
- 1.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 1.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:
Vom befestigten Molenkopf bei Rhein-km 770,270 landeinwärts entlang der Böschungsunterkante bis zur Stirnseite des Rheinkais, von dort im rechten Winkel zum Schnittpunkt mit den Parallelen (2,50 m) des nördlichsten Zubringergleises, auf der die Grenze in westlicher Richtung bis zum Ende des Rheinkais verläuft, im rechten Winkel bis zur Oberkante der befestigten Böschung und entlang dieser bis zum Schnittpunkt mit den Enden der Kranbahn des Erzkais,
im weiteren Verlauf bis zur landeinwärts gelegenen Kranbahnschiene und entlang dieser in östlicher Richtung bis zum Kranbahnende, von dort in nördlicher Richtung entlang des befestigten Kais über das Ende des befestigten Nordkais hinaus bis zur Böschungsunterkante

des Hafeneinfahrtspunktes bei Rhein-km 770,440.

2. Umschlaganlage der Firma Sudamin MHD

- 2.1 Auf dem Wasser:
die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 771,073 bis 771,217 rechtes Ufer, von der Uferlinie bis auf 10 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 2.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 2.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
das an der Uferlinie (Spundwand) angrenzende Betriebsgelände auf einer Gesamtlänge von 160 m und bis auf 15 m Abstand von der Spundwand landeinwärts einschließlich der Gleisanlagen.

3. Umschlaganlage der Firma Hansa Chemie AG

- 3.1 Auf dem Wasser:
die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 773,04 bis 773,13 rechtes Ufer, von der Uferlinie bis auf 20 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 3.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 3.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
das an der Uferlinie (Spundwand) angrenzende Böschungsgelände auf einer Länge von 90 m und bis auf 3 m Abstand von der Spundwand bis zur oberen Uferkante.

4. Südhafen und Kultushafen; Duisburg-Hochfeld der Duisport Duisburger Hafen AG

- 4.1 Auf dem Wasser:
die an den Rhein grenzenden Wasserflächen ostwärts der Geraden zwischen Rhein-km 774,210 und 774,330 der rechtsrheinischen Uferlinie.
- 4.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 4.1 genannten Wasserflächen sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
Trennmole Rhein-Südhafen, südlicher Böschungsfuß der Trennmole am Kopf des Südhafens mit Verlängerung nach Osten, hafenseitiger Böschungsfuß des Bahnkörpers der Wanheimer Bahn oder – soweit eine Böschung nicht vorhanden – Parallele im Abstand von 3 m zum hafenseitigen Gleis, Wanheimer Straße (ausschließlich), hafenseitiger Böschungsfuß des Bahnkörpers der rheinischen Hochfeldbahn, südliche Kante der Eisenbahnbrücke

Hochfeld-Rheinhausen, rechtsrheinische Uferlinie bis Rhein-km 774,330.

5. Rheinkai Süd; Duisburg-Hochfeld der Duisport Duisburger Hafen AG

- 5.1 Auf dem Wasser:
die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 774,657 bis 774,854 rechtes Ufer von der Uferlinie (Spundwand) bis auf 10 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 5.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 5.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
von Rhein-km 774,854 bis zur nord-südlich verlaufenden Bahnanlage – unter Ausschluss der Bahnanlage gelegene und durch die Liebigstraße bei Rhein-km 774,657 begrenzte Gelände.

6. Rheinkai Nord; Duisburg-Hochfeld der Duisport Duisburger Hafen AG

- 6.1 Auf dem Wasser:
die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 775,660 bis 776,500 rechtes Ufer von der Uferlinie bis auf 10 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 6.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 6.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
von Rhein-km 775,66 bis 776,50 begrenztes Gelände und bis zur östlich gelegenen, in nord-südlicher Richtung verlaufenden Bahnanlage – unter Ausschluss der Bahnanlage –

7. Außenhafen und Parallelhafen; Duisburg-Mitte der Duisport Duisburger Hafen AG

- 7.1 Auf dem Wasser:
die an den Rhein grenzenden Wasserflächen ostwärts der Geraden zwischen Rhein-km 776,610 und 776,770 bis Marientorbrücke - Außenhafen- und zwischen Rhein-km 777,070 und 777,270 -Parallelhafen- der rechtsrheinischen Uferlinie.
- 7.2 Auf dem Lande:
die durch die unter 7.1. genannten Wasserflächen sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
Uferstreifen am Südufer des Außenhafens von Rhein-km 776,610 bis Marientorbrücke (ausschließlich), Essenberger Straße (ausschließlich), Straße „Am Parallelhafen“, südlicher Fuß des Hochwasserschutzdeiches am Nordufer des Parallelhafens, Senkrechte zur Strommitte bei Rhein-km 777,270.

8. Hafenkanal, Becken A, Becken B, Becken C, Hafenmund, Vinckekanal, Werfthafen, Bunkerhafen, Nordhafen, Südhafen, Eisenbahnhafen, Ruhrhafen Neuenkamp, Kanalhafen Meiderich und Wendehafen; Duisburg-Ruhrort der Duisport Duisburger Hafen AG

- 8.1 Auf dem Wasser:
die an den Rhein grenzenden Wasserflächen ostwärts der Geraden zwischen den nachstehenden Punkten der rechtsrheinischen Uferlinie:
die Wasserfläche der Ruhr zwischen Ruhr-km 1,350 und 1,730 (Ruhrhafen Duisburg-Neuenkamp) südliche Parallele im Abstand von 35 m zur Ruhrachse, Rhein-km 780,300 und 780,710 (Hafenkanal, Becken A, Becken B, Becken C) - die Grenze zum Rhein-Herne-Kanal bildet die Gerade zwischen den Punkten bei km 3,630 und 3,820 der südlichen Uferlinie des Hafenkanals bzw. Becken C, die Wasserfläche des Rhein-Herne-Kanals zwischen Kanal-km 1,070 und 2,090 (Kanalhafen Meiderich und Wendehafen) nördliche Parallele im Abstand von 23,00 m zur Kanalachse, Rhein-km 780,710 und 781,060 (Hafenmund, Vinckekanal, Werfthafen, Bunkerhafen, Nordhafen, Südhafen), Rhein-km 781,060 und 781,160 (Eisenbahnhafen).
- 8.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 8.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
- an der Ruhr:
Radialen zur Mitte der Ruhr bei km 1,350 und 1,730, Oberkante der südlichen Ruhrdeichböschung;

- am Rhein:
Uferstreifen am Südufer des Hafenkanals von Rhein-km 780,300 bis Hafen-km 0,7, Verbindungslinie zum Fuß des Trenndeiches Ruhr/Hafenkanal, ruhrseitiger Fuß des Trenndeiches, nördliches Widerlager der Ruhrbrücke (ausschließlich), Straße Pontwert, Straße Kiffward, Sympherstraße (ausschließlich), Schlickstraße, Straße „Stahlinsel“, Oberkante der Böschung am Kopf des Nordhafens mit beiderseitiger Verlängerung, Hochwasserschutzmauer entlang der Straße „Am Nordhafen“ mit geradliniger Verlängerung zum Bunkerhafen, Uferstreifen vom Kopf des Bunkerhafens bis zum Kopf des Werfthafens, Böschungsoberkante am westlichen Ufer des Werfthafens, am Nordufer des Vinckekanal, am Ostufer des Hafensmundes sowie an allen Ufern des Eisenbahnhafens;

- am Rhein-Herne-Kanal:
Senkrechte zur Oberkante der Kanalböschung bei km 1,070,
Gleisanlagen nördlich der Baldusstraße,
Senkrechte zur Oberkante der Kanalböschung bei km 1,725,
Uferstreifen zwischen Kanal-km 1,725 und 1,840,
Uferstreifen am West- und Nordufer des Wendehafens,
Böschungsoberkante am Ostufer des Wendehafens

Ausgenommen sind die über die Wasserflächen führenden Brücken einschließlich der zugehörigen Anschlussstrecken, die Anlagen der Schleusen Duisburg-Meiderich des Rhein-Herne-Kanals einschließlich des unteren Vorhafens und dessen Böschungen.
„Uferstreifen“ umfasst eine 5 m breite Fläche entlang der Uferkante mit Ausnahme fest umfriedeten Betriebsgeländes und nicht dem Umschlag dienender Gebäude. Hellinge gelten als Böschung.

9. Rhein-Herne-Kanal-Hafen der Firma RÜTGERS Chemicals AG

9.1 Auf dem Wasser:
die Wasserfläche des trapezförmigen Industriefhafens und des südwestlich anschließenden Parallelhafens am Ufer des Rhein-Herne-Kanals nordwestwärts der Geraden zwischen den Punkten Kanal-km 4,00 und 4,30 der linken Kanaluferlinie.

9.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 9.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:
von Kanal-km 4,30 in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Gartroper Straße bis zur Grenze des Hauses Gartroper Straße 51, von dort entlang der hinteren Grundstücksgrenze bis zur Varziner Straße, im weiteren Verlauf an der Südseite der Varziner Straße bis zur Einmündung in die Straße „Im Heidekamp“, von dort aus entlang der östlichen Seite dieser Straße bis zur Begrenzungsmauer des Hafens gegenüber dem Hause „Im Heidekamp 36“, weiter entlang der Mauer zwischen Friedhof Obermeiderich und Hafen bis zur Höhe von Kanal-km 4,00, von dort aus rechtwinklig bis zum Kanal.

10. Hafen Schwelgern der Eisenbahn und Häfen GmbH

10.1 Auf dem Wasser:
die Wasserfläche der beiden Hafenbecken und der Hafeneinfahrt sowie die Wasserfläche des Rheins zwischen Rhein-km 789,990 bis 790,585 rechtes Ufer von der Uferlinie bis auf 20 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

10.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 10.1 genannte Wasserfläche sowie das durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
Von Rhein-km 790,200 aus in östlicher Richtung entlang der Hafeneinfahrtsböschung, weiter rechtwinklig in nördlicher Richtung -parallel der Westuferkaimauer- bis ca. 10 m hinter dem Schalthausgebäude, von dort aus in östlicher Richtung bis zu den Aufstellgleisen, dort abknickend in südlicher Richtung bis ca. 50 m, von dort aus weiter in östlicher Richtung über die Bahnlinie zur Geländeböschung, dann abknickend in südöstlicher Richtung – parallel der Geländeböschung – weiter bis zur Hafenzufahrtstraße, von dort aus in östlicher Richtung parallel zum Schifferheim weiter zur Werkstraße 5, links abknickend in nördlicher Richtung, entlang der Werkstraße 5; diese verläuft zunächst 400 m in nördlicher Richtung, knickt dann rechtwinklig zur Kaimauer hin ab und wendet sich nach 25 m südlich. Von dort aus verläuft sie zunächst in östlicher Richtung entlang der Werkstraße 5 parallel zur Kaimauer und Uferneigungen bis zum Zementwerk in Höhe Rhein-km 790,330, von dort aus links abknickend und 100 m nach der Einfahrt zur Schlackenverladung in nordwestlicher Richtung, von dort aus in westlicher Richtung zum Rhein-km 790,585.

11. Hafen Walsum-Süd der Eisenbahn und Häfen GmbH

11.1 Auf dem Wasser:
die Wasserfläche der beiden Hafenbecken und der Hafeneinfahrt sowie die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 790,585 bis 791,210 rechtes Ufer von der Uferlinie und der Hafeneinfahrt bis auf 20 m Abstand stromseitig der Uferlinie.

11.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 11.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
von Rhein-km 791,210 aus in östlicher Richtung entlang der Einfriedungsmauer bis zum Einschnitt der Spundwand als Hochwasserschutzanlage, von dort in südöstlicher Richtung entlang der Spundwand bis zum Hochwasserschutzdeich, von dort aus am Fuße des Deiches weiter bis zu seinem Ende, von hier im rechten Winkel über die Straße der Hafenzufahrt hinweg bis ca. 250 m in südwestlicher Richtung des Straßenverlaufs, am Magazingebäude in südlicher Richtung abknickend, weiter in westlicher Richtung entlang der Einfriedungsmauer bis zum Rhein-km 790,585.

12. Umschlaganlage der Firma Norske Skog Walsum GmbH

- 12.1 Auf dem Wasser:
die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 791,300 bis 791,800 rechtes Ufer von der Uferlinie bis auf 30 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 12.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 12.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
von Rhein-km 791,320 (Einlaufbauwerk) bis Rhein-km 791,800 landeinwärts bis zur Gleisanlage. Die Gleiskörper gehören zum Hafengelände.

13. Hafen Walsum-Nord der Firma Deutsche Steinkohle AG

- 13.1 Auf dem Wasser:
die Wasserfläche des Hafens ostwärts der Geraden zwischen den Punkten Rhein-km 793,000 und 793,230 der rechtsrheinischen Uferlinie.
- 13.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 13.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:
von dem nördlichen Hafeneinfahrtspunkt bei Rhein-km 793,230 landeinwärts auf der Oberkante der Uferböschung des Hafenkanals und des Wendebeckens bis zur Hubbrücke, weiter auf der Oberkante der Uferböschung bzw. entlang des Deichfußes oberhalb der Uferböschung bis zur östlichen Hafenböschung, von dort entlang der Stirnmauer oberhalb der Uferböschung zwischen Spundwand und Kaimauer sowie im weiteren auf einer in südlicher Richtung verlaufenden verlängerten Linie bis zum östlichen Ende der südlichen Kranbahnschiene, von hier in westlicher Richtung auf einer 1 m südlich der südlichen Kranbahnschiene parallel hierzu verlaufenden Linie bis zum westlichen Ende der Kranbahnschiene, weiter auf einer von hier aus zur westlichen Begrenzung der Kaimauer verlaufenden Linie, von dort in westlicher Richtung auf der Oberkante der an die Kaimauer anschließenden Uferböschung bis zum südlichen Hafeneinfahrtspunkt bei Rhein-km 793,000 (einschließlich der in der Böschung liegenden Bergeverladung und der STEAG-Verladestelle).

14. Hafen Logport Rheinhausen der Duisport Duisburger Hafen AG

- 14.1 Auf dem Wasser:
die an den Rhein grenzende Wasserfläche westwärts der Geraden zwischen Rhein-km 773,500 und 773,600 (linksrheinische Einmündung in den Rhein) und dem Hafende bei Hafen-km 1,27.

- 14.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 14.1 genannten Wasserflächen sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
am Ostufer durch die obere Böschungskante parallel von Hafen-km 0,5 bis zur Straße Gaterweg, mit Ausnahme des Regenklärbeckens, am Westufer östlich beginnende Straße Gaterweg bis zur Bahnanlage, unter Ausschluss der Bahnanlage parallel zur Europaallee und Rotterdamer Straße als nördliche Begrenzung, einschließlich der Ro/Ro-Anlage sowie der Rampenauf- und -abfahrt.

15. Nutzungsbereich der Firma Wilhelm Nolden und Söhne GmbH & Co. KG im Hafen Diergardt

- 15.1 Auf dem Wasser:
die Wasserfläche des Rheins im Einfahrtsbereich des Hafens Diergardt von Rhein-km 778,05 bis 778,15, parallel zum linken Ufer bis zu einem Abstand von 35,5 m zum linken Ufer über eine Länge von 100 m.

16. Umschlaganlage der Firma „Sachtleben“ Chemie GmbH

- 16.1 Auf dem Wasser:
die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 778,825 bis 779,275 linkes Ufer von der Uferlinie bis auf 30 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 16.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 16.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
Das entlang der Vorderkante der Kaimauer verlaufende Betriebsgelände auf einer Gesamtlänge von 475 m, beginnend am Ansaugrohr des Flusswasserwerkes bei Rhein-km 778,800 und endend an der Radarbarke bei Rhein-km 779,275 ausgenommen der Leinpfad zwischen Rhein-km 778,995 bis Rhein-km 779,275.

17. Umschlaganlage der Firma Georg Plange KG

- 17.1 Auf dem Wasser:
die Wasserfläche des Rheins von Rhein-km 779,463 bis 779,640 linkes Ufer bis auf 30 m Abstand stromseitig der Uferlinie.
- 17.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 17.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:
die Uferlinie bis zum angrenzenden Leinpfad auf einer Länge von ca. 200 m.

18.1 Rheinpreußenhafen der Firma Deutsche Steinkohle AG

- 18.1.1 Auf dem Wasser:
die südliche Wasserfläche des Hafens (Becken und Kanal) bis zur Mittellinie westwärts der Geraden zwischen den Punkten Rhein-km 781,073 und 781,220 der linksrheinischen Uferlinie.
- 18.1.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 18.1.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:
vor dem Hafeneinfahrtspunkt bei Rhein-km 781,073 landeinwärts auf der Oberkante der südlichen Uferböschung des Hafenkanals und des Wendebeckens bis zur Kaimauer der Umschlaganlage, von dort weiter landeinwärts auf einer Linie ca. 22,50 m südlich der Kaimauer der Umschlaganlage bis zum westlichen Endpunkt des Hafenbeckens, im Westen auf der Oberkante der westlichen Uferböschung zwischen der Kaimauer und der Mittellinie des Hafenbeckens.

18.2 Rheinpreußenhafen der Firma Sasol Germany GmbH

- 18.2.1 Auf dem Wasser:
die nördliche Wasserfläche des Hafens (Becken und Kanal) bis zur Mittellinie westwärts der Geraden zwischen den Punkten Rhein-km 781,073 und 781,220 der linksrheinischen Uferlinie.
- 18.2.2 Auf dem Lande:
das durch die unter 18.2.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:
von dem Hafeneinfahrtspunkt bei Rhein-km 781,220 landeinwärts auf der Oberkante der nördlichen Uferböschung des Hafenkanals und des Wendebeckens bis zur Dammstraße, im weiteren Verlauf entlang der Dammstraße (ausschließlich) bis zum westlichen Endpunkt, im Westen auf der Oberkante der westlichen Uferböschung zwischen der Kaimauer und der Mittellinie des Hafenbeckens.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Bereiche der Häfen, Umschlaganlagen und Schiffsreparaturbetriebe sind in den als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plänen durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2 Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafengebiet außerhalb der öffentlichen Straße untersagt.

§ 3 Straßenverkehr

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werksstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 4 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde der Stadt Duisburg und den gegebenenfalls von ihr beauftragten Dienstkräften der Hafenbetriebsverwaltungen der in §1 genannten Häfen, Umschlaganlagen und Schiffsreparaturbetrieben.

Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 5 Aushang

Diese Verordnung hat – zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung – in den Häfen oder an den Umschlaganlagen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.